

Gemeinde Serno

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: SER-BV-065/2007 Aktenzeichen: Datum: 23.10.2007 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Ordnung und Soziales					
Betreff: Bestellung der Wahlleiterin / des Wahlleiters der Gemeinde Serno							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten
20.11.2007	Gemeinderat Serno	9	8	0	8	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Serno beschließt,

Herrn Uwe Heinrich

zum Wahlleiter der Gemeinde Serno zu bestellen.

Nössler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Bestellung der Wahlleiterin / des Wahlleiters der Gemeinde Serno erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 KWG LSA.

Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden grundsätzlich der Bürgermeister der Gemeindevollversammlung. Stellvertreter ist der Vertreter im Amt. Bewirbt sich zur Bürgermeisterwahl der bisherige Amtsinhaber, so nimmt nach § 9 Abs. 2 KWG LSA an dessen Stelle der Vertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. Dies wäre in diesem Fall der stellvertretende Bürgermeister. Die Vertretung, also hier der Gemeinderat kann im Verhinderungsfall für den stellvertretenden Bürgermeister andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter berufen.

Herr Uwe Heinrich ist Bürger der Gemeinde und kann somit gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA zum Wahlleiter der Gemeinde Serno berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: **x**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: